



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Recht der Inneren Sicherheit**

**zum Referentenentwurf zur Änderung des
Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei
Ausübung öffentlicher Gewalt durch
Vollzugsbeamte des Bundes
(Gesetz zur Änderung des UZwG (Bund) –
UZwGÄndG)**

Stellungnahme Nr.: 34/2025

Berlin, im Juli 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. David Albrecht, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Eren Basar, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Annika Dießner, Berlin (ständiges
Gastmitglied im Ausschuss)
- Rechtsanwalt Dr. Nikolas Gazeas, LL.M., Köln
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Grözinger, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hieramente, Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Saleh Ihwas, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Vivien Veit, Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Mark A. Zöllner, München (ständiges
Gastmitglied im Ausschuss)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin,
Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Einführung und grundrechtliche Relevanz des Waffeneinsatzes

Der polizeiliche Einsatz von Waffen stellt einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Waffen können auf eine Weise eingesetzt werden, die mit Wahrscheinlichkeit zum Tod oder zu schweren Gesundheitsschäden führen kann, vgl. Ruthig, UZwG § 2 Rn. 10, Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulich, 7. Aufl. 2021, E. Rn. 970. Aus diesem Grund bedarf ihr polizeilicher Einsatz einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Je schwerwiegender der mögliche Eingriff in die Grundrechte ist, desto klarer muss der Gesetzgeber auch die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff normieren.

Auch der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) kann mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbunden sein. Ihr Einsatz bewirkt beim Betroffenen eine erzwungene Muskelverkrampfung, verbunden mit einem vollständigen Verlust der körperlichen Kontrolle. Dabei handelt es sich um gezielte Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, die von ihrer Intensität her erheblich sind. Zwar sind Folgeschäden selten, sie treten jedoch regelmäßig auf, wie auch aus einem im Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellten Gutachten hervorgeht.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA18-736.pdf>

Angesichts der bestehenden Gesundheitsrisiken stellt der polizeiliche Einsatz von Tasern einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dar,

vgl. Deger, Waffeneinsatz gegen Selbstmörder?, NVwZ 2001, 1229 (1230). Es bedarf daher einer speziellen Ermächtigungsgrundlage.

II. Risiken und tatsächliche Einsatzpraxis

Die Risiken des Taser-Einsatzes sind vielfach dokumentiert. Insbesondere bestimmte Risikogruppen, wie Personen mit Herz-Kreislauf-(Vor-)Erkrankungen oder Lungenproblemen, unter Drogen stehende oder körperlich erschöpfte Menschen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen weisen bei Taser-Einsätzen ein signifikant erhöhtes Risiko für lebensbedrohliche Komplikationen (etwa Kammerflimmern, Atemstillstand, plötzlicher Herztod) auf. Eine Untersuchung zum Einsatz von Tasern in Rheinland-Pfalz (<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/6054-17.pdf>) zeigt, dass etwa die Hälfte der dokumentierten Einsätze gegen Personen gerichtet war, die suizidal oder erheblich alkoholisiert waren bzw. unter Drogeneinfluss standen. Darüber hinaus sind zahlreiche Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tasern dokumentiert, etwa in der Chronik „Tod mit Taser“ der Zeitschrift CILIP. (Bürgerrechte und Polizei, <https://polizeischuesse.cilip.de/taser>)

III. Gesetzliche Ausgangslage und geplante Regelung

Derzeit enthält das Polizeirecht des Bundes keine ausdrückliche Regelung, die zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ermächtigt. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) erlaubt den Einsatz unmittelbaren Zwangs durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Waffen im Sinne des Gesetzes sind nach § 2 Abs. 4 UZwG die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel. Für den Einsatz von Schusswaffen sieht § 12 UZwG besondere Vorschriften vor.

Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, den Begriff der Waffe um Distanz-Elektroimpulsgeräte zu erweitern. Begründet wird dies mit der Unsicherheit, ob Taser als Schusswaffen im Sinne des UZwG gelten. Tatsächlich ist die Einordnung umstritten,

zum Sach- und Streitstand vgl. Ruthig in SGR UZwG § 3 Rn. 15, sowie Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages WD 3 - 3000 - 044/17.

Die Gesetzesbegründung deutet darauf hin, dass alleinig die Aufnahme der Taser in den Katalog der Waffen nach § 2 Abs. 4 UZwG klarstellen solle, diese könnten wie Schusswaffen verwendet werden.

IV. Fortbestehende rechtliche Unsicherheiten

Die Erweiterung des Waffenbegriffs allein beseitigt jedoch nicht die mit dieser Streitfrage aufgeworfene Unsicherheit. Auch nach Einordnung der Taser als Waffen bleibt die Frage offen, unter welchen Voraussetzungen ihr Einsatz rechtmäßig wäre. Wird der Taser als Schusswaffe verstanden, müsste sein Einsatz an dieselben strengen Voraussetzungen geknüpft sein wie der der Schusswaffen. In diesem Fall wäre der Taser das mildere Mittel gegenüber der Schusswaffe, dessen Einsatz dann aber ebenfalls nur in engen Voraussetzungen erfolgen dürfte.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch keine besonderen Regelungen für den Einsatz von Tasern vor. Die gesetzlichen Grundlagen blieben damit auf die allgemeinen Regelungen über den unmittelbaren Zwang beschränkt, insbesondere auf den in § 4 UZwG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine eigenständige Regelung, wie sie § 12 UZwG für Schusswaffen vorsieht, fehlt bislang.

V. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Angesichts der mit dem Taser-Einsatz verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe ist es nicht ausreichend, diesen lediglich in den allgemeinen Waffenbegriff einzubeziehen. Wie bei Schusswaffen sollte der Gesetzgeber auch für den Einsatz von Tasern gesetzliche Regelungen schaffen, die die Tatbestandsvoraussetzungen und Grenzen des Einsatzes konkretisieren. Hierzu sollte u.a. auch eine Regelung gehören, die die maximal zulässige Anwendungsdauer oder die zulässige Anzahl der Impulse pro Einsatz begrenzt. Internationale Einsatzrichtlinien (z. B. National Institute of Justice, USA) empfehlen ausdrücklich, Mehrfachanwendungen zu vermeiden.

Besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder unter 14 Jahren, Schwangere sowie Personen mit erkennbaren Vorerkrankungen, müssen durch ausdrückliche gesetzliche Ausschlussregelungen geschützt werden. Eine solche differenzierte Regelung ist verfassungsrechtlich geboten und trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Schutzpflicht des Staates für das Leben und die körperliche Unversehrtheit Rechnung. Der Entwurf sieht ebenfalls keine verpflichtende Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung der Einführung von Tasern vor. Diese wäre neben einer regelmäßigen Einsatzstatistik oder Meldepflicht für die Einsatzfolgen von Tasern (etwa Verletzungen, Krankenhausaufenthalte, Todesfälle) zu begrüßen.

VI. Schlussfolgerung

Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten stellt einen erheblichen Eingriff in zentrale Grundrechte dar und birgt gesundheitliche Risiken, die in der Praxis zu tödlichen Verläufen führen können. Der Gesetzgeber sollte sich daher nicht auf eine bloße Erweiterung des Waffenbegriffs beschränken, sondern muss den Einsatz von Tasern durch eine spezifische gesetzliche Regelung begrenzen und absichern. Die gesetzliche Neuregelung sollte sich an den bestehenden Vorschriften für den Einsatz von Schusswaffen orientieren und insbesondere den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sicherstellen.

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Landesdatenschutzbeauftragte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Ausschusses Recht der Inneren Sicherheit des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung